

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 261-267

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

2. Ist dabei der Erlaß des Reichsarbeitsministers berücksichtigt?
3. Sind die tariflichen Bestimmungen beachtet und die

Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen gehört worden?

F i c k.

Unterstützt durch: Schömer, Jffland, Jacobs, Krause, Kaper.

Anlage 260.

Förmliche Anfrage.

Ist dem Staatsministerium bekannt, daß Schüler des staatlichen Gymnasiums Oldenburg eine Verbindung, genannt Camera obscura, gebildet haben, die nach den „Allgemeinen Bestimmungen über das Vereinswesen der Schüler der öffentlichen höheren Schulen“ vom 27. Dezember 1927 verboten ist?

Ist dem Staatsministerium ferner bekannt, daß dieser Verbindung auch Söhne von höheren Beamten beigetreten

sind, und daß ihr hohe Staatsbeamte als Ehrenmitglieder angehören?

Wenn ja, ist das Staatsministerium bereit, die „Allgemeinen Bestimmungen über das Vereinswesen der Schüler“ vom 29. Dezember 1927 in aller Schärfe durchzuführen, damit diese nicht allein die Schüler demoralisierenden Zustände beseitigt werden?

J a c o b s.

Unterstützt durch: Frerichs, Schömer, Kaper, Hug, Lahmann.

Anlage 261.

Kurze Anfrage.

Nach Zeitungsmeldungen hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dietrich erklärt, daß er alle Macht daran setzen wolle, um den Roggenschuldnern zu helfen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist inzwischen irgend etwas geschehen?

2. Wird in nächster Zukunft etwas geschehen, um dem am schwersten leidenden Teil der Landwirtschaft, den Roggenschuldnern, wirksam zu helfen?

Schriftliche Antwort genügt mir.

Dr. gr. Beilage.

Anlage 262.

Kurze Anfrage des Abgeordneten Müller.

Eine öffentliche Versammlung der sozialdemokratischen und demokratischen Partei, des Reichsbanners und Arbeitersportkartells in Gandersesee wurde von einem großen Aufgebot planmäßig zusammengezogener Nationalsozialisten aus Bremen, Oldenburg und Umgegend gewaltsam gesprengt.

Ich frage:

1. Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um das banditenmäßige Auftreten der Nationalsozialisten zu verhindern?

2. Was ist geschehen, um die Schuldigen an diesem Überfall in Gandersesee zur Rechenschaft zu ziehen?

3. Ist die Regierung bereit, das durch nichts begründete „Verbot des Roten Frontkämpfer-Bundes“ für Oldenburg aufzuheben, um der Arbeiterschaft einen Schutz gegen faschistische Überfälle und Terrorakte zu gewähren?

M ü l l e r.



Anlage 263.

Kurze Anfrage.

Weshalb werden die auf Grund der Wahlordnung vom 17. Januar 1919 gebildeten Lehrerausschüsse nicht einberufen, und weshalb ist das Aufgabengebiet dieser Ausschüsse noch nicht festgelegt worden?
Eine schriftliche Antwort genügt.

Jacobs.

Anlage 264.

Kurze Anfrage.

Seit Jahren wird auf preußischem Gebiet die Hase durch Fabrikabwässer verunreinigt, wodurch große Gefahren für Menschen und Tiere (besonders Fische) verursacht und die anliegenden Ländereien versauert werden. Die Gemeinden Essen und Lönningen haben besonders unter diesen Zuständen zu leiden. Trotz mehrfacher Versuche interessierter Kreise, die unhaltbaren Verhältnisse zu beseitigen, ist immer noch nicht eine durchschlagende Abhilfe geschaffen.

Ist die Staatsregierung bereit und in der Lage, hier endlich Abhilfe zu schaffen?

Ist es möglich auf Grund des zwischen Preußen und Oldenburg 1903 geschlossenen Vertrages die Beseitigung der Übelstände zu verlangen?

Schriftliche Antwort genügt mir.

Dr. gr. Beilage.

Anlage 265.

Kurze Anfrage.

Die Siedler in Nethenerfeld befinden sich in großer Notlage und haben in einer Eingabe den Landtag gebeten, ihnen die Zahlungsbedingungen zu erleichtern. Die Regierung hat versprochen, den Siedlern entgegenzukommen und dafür zu sorgen, daß es nicht zu Zwangsverkäufen kommt. Trotz dieser Versprechungen ist es bereits zu Zwangsverkäufen gekommen.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die schon getätigten Zwangsverkäufe rückgängig zu machen und neue Zwangsmaßnahmen zu verhindern?

Müller = Oldenburg.

Anlage 266.

Kurze Anfrage.

Der Registratur-Assistent Andert, tätig im oldenburgischen Ministerium, hat unter Verdrängung eines Berufsmusikers anlässlich eines Sängersfestes in Nordenham für den Musikunternehmer Delbenthal musiziert.

Ich frage:

„Hat der Registratur-Assistent Andert die Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde zu dieser bezahlten Tätigkeit neben seinem Dienst nachgesucht und erhalten?“

Wenn ja — entspricht eine solche Genehmigung der Auffassung des Ministeriums?

Wenn nein — was soll geschehen, um Wiederholungen ein für allemal unmöglich zu machen.

Eine schriftliche Antwort genügt mir.

Krause.



Anlage 267.

Schreiben des Landtags an das Staatsministerium.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den Abgeordneten Zimmermann zum Präsidenten, den Abgeordneten Schröder zum 1. Vizepräsidenten, den Abgeordneten Meyer-Holte zum 2. Vizepräsidenten und die Abgeordneten Broschko, Rohr und Wichmann zu Schriftführern des Landtags gewählt hat.

Oldenburg, den 4. Februar 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird anliegend ein Verzeichnis der vom Landtag gewählten Ausschüsse übersandt.

Oldenburg, den 4. Februar 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

Anlage.

Ausschuß I: Brodek, Hagstedt, Heitmann (stellv. Vorsitzender), Jffland, Krause, Janßen, Nieberg (Vorsitzender), Wichmann, Betters, Eckholt, Göhrs, Rohr, Eichler, Langemeyer, Lehmfuhl, Müller.

Ausschuß II: Broschko, Jacobs, Frerichs (Vorsitzender), Kaper, Meyer-Oldenburg, Dannemann, Dohm, Weyand (stellv. Vorsitzender), Albers, Wittje, Brendebach, Sante, Themann, gr. Beilage, Hobbie, Hasckamp.

Ausschuß III: Fick, Hug, Lahmann, Schömer (stellv. Vorsitzender), Zimmermann, Hartong, Schröder, Ihje, Meyer-Holte, Schulte, Wempe (Vorsitzender), Möller, Schmidt, Addicks, Röver, Röder.

Vertrauensmänner-Ausschuß: Frerichs, Hug, Schömer, Hartong, Schröder, Wempe, Meyer-Holte, Schmidt, Addicks, Röder, Eichler, Lehmfuhl, Müller.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 7. Januar d. J. wird mitgeteilt, daß der Landtag beschlossen hat, dem Antrage auf Genehmigung der Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Röver in Oldenburg nicht stattzugeben.

Oldenburg, den 24. Februar 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er folgendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat:

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. April 1882, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung in Verwaltungssachen.

Einziger Artikel:

Artikel 10 § 3 erhält folgende Fassung:

„Beim Verwaltungszwangsverfahren tritt die nach § 811 Ziff. 4 der Zivilprozessordnung vom 13. Mai 1924 für die gerichtliche Pfändung geltende Ausnahme nur ein inbetrreff des dort genannten zum Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Geräts und Viehs.“

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er bei Beratung des Voranschlags für den Landesteil Oldenburg folgenden Antrag angenommen hat:

„Die Regierung wolle dem Landtage noch in seiner diesjährigen Tagung ein Gesetz über die Neuordnung der Bezüge an ausscheidende, aus dem Zivilstaatsdienst hervorgegangene Minister vorlegen.“

Oldenburg, den 25. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er anlässlich der Beratung des Voranschlags für den Landesteil Oldenburg folgenden Antrag angenommen hat:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung um Aufhebung der Verfügung, betr. weibliche Assessoren zu ersuchen.“

Oldenburg, den 29. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

a) In Veranlassung von Regierungsvorlagen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 11. November 1929. (Anlage 1.)

Zu den in der Zeit vom 1. Oktober 1928 bis dahin 1929 vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staatsguts

erteilt der Landtag, soweit erforderlich, seine nachträgliche Zustimmung.

Oldenburg, den 21. Februar 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.



An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 23. November 1929, betr. den Entwurf eines Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Birkenfeld. (Anlage 2.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Zwischen die §§ 4 und 5 wird ein § 4a mit folgendem Wortlaut hinzugesetzt:

„Wenn ein Stierbesitzer einen in seinem Alleigentum stehenden Stier ausschließlich zum Decken der ihm gehörenden weiblichen Kinder verwendet, so bedarf dieser Stier nicht der Körnung oder Wiederkörnung.“

In dem § 21 wird als Absatz 2 eingefügt:

„Der bei der Gemeindestierhaltung etwa erzielte Überschuß fließt in die Gemeindefasse. Er darf nur für die Zwecke der Gemeindestierhaltung verwendet werden. Es ist besonders Rechnung über ihn zu führen.“

Absatz 2 des § 21 wird Absatz 3.

Die drei letzten Sätze in Absatz 3 des § 22 werden gestrichen. Im § 28 Absatz 1 und 2 und § 29 Absatz 1 ist jedesmal „§ 28“ durch „§ 27“ zu ersetzen.

Im § 30 Absatz 2 ist „§ 22“ durch „§ 21“ zu ersetzen.

Ein § 30a wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Körnungsausschuß ist befugt, zu gestatten, daß weibliche Kinder, die in ein anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind, einem außerhalb des Zuchtbezirks stehenden, in dasselbe Zuchtbuch eingetragenen Stier, zugeführt werden und daß dieser Stier zum Decken solcher Kinder verwendet wird. Die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die Gemeindestierhaltung gemäß § 22 bleibt unberührt.“

§ 39 erhält folgende Fassung:

„Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch Verordnung geregelt. Die Regierung hat die Durchführung der Abstimmung über das Zuchtziel nach § 2 schon vor dem Inkrafttreten zu veranlassen. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz für den Landesteil Birkenfeld vom 31. Mai 1917, betreffend Förderung der Rindviehzucht, mit Ausnahme des § 24 außer Kraft, jedoch bleiben die Mitglieder der Körnungskommission im Amt, bis die Mitglieder des Körnungsausschusses gemäß § 6 dieses Gesetzes ernannt und verpflichtet worden sind.“

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Paragraphen des Gesetzes nach den Beschlüssen in erster Lesung fortlaufend zu nummerieren und in den einzelnen Paragraphen die sich hieraus als notwendig ergebenden Änderungen vorzunehmen.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Der Präsident: *Zimmermann* Der Schriftführer: *Brojckfo.*

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1929. (Anlage 3.)

Der Landtag erklärt sich mit dem Austausch der Staatsstraßenstrecke Sande-Landesgrenze bei Reustadt-Gödens und Hohentkirchen-Kaiserei gegen die Amtsstraße Sölle-Heidmühle einverstanden.

Oldenburg, den 21. Februar 1930.

Der Präsident: *Zimmermann* Der Schriftführer: *Brojckfo.*

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 31. Dezember v. J., betr. die Geschäftsberichte der Landesparasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg für das Jahr 1928. (Anlage 4.)

Diese Geschäftsberichte hat der Landtag zur Kenntnis genommen und für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 14. März 1930.

Der Präsident: *Zimmermann* Der Schriftführer: *Brojckfo.*

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 28. Januar d. J. (Anlage 7.)

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß der Rektor der Wasserturnschule in Rüstringen das im § 2 Abs. 1b des Volksschullehrerbildungsgesetzes angegebene Grundgehalt und die im § 3 Abs. 1i angegebene Stellenzulage erhält.

Oldenburg, den 29. April 1930.

Der Präsident: *Zimmermann* Der Schriftführer: *Brojckfo.*

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 28. Januar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betr. die Besteuerung des Wandergewerbes. (Anlage 8.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag, unter Streichung des § 3, seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Dem Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Februar 1898 wird ein zweiter Absatz folgenden Wortlauts hinzugefügt:

„Als Feilbieten gilt auch die Ausstellung von Mustern zwecks Aufgabe von Bestellungen (Musterlager), es sei denn, daß das Feilbieten nur gegenüber Wiederverkäufern oder gewerbsmäßig Weiterverarbeitenden stattfindet.“

Oldenburg, den 9. April 1930.

Der Präsident: *Zimmermann* Der Schriftführer: *Brojckfo.*

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 31. Januar d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. Förderung der Ziegenzucht. (Anlage 10.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Der Präsident: *Zimmermann* Der Schriftführer: *Brojckfo.*

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 31. Januar d. J., betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1930. (Anlage 11.)

Diesem Voranschlag erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob nach der Antwort auf die förmliche Anfrage des Abgeordneten Brendebach die Marschsiedler nachbargleich behandelt sind.

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, zu genehmigen, daß das den Siedlern gewährte Wirtschaftsdarlehen in einer für die Siedler tragbaren Weise langfristig zur Rückzahlung kommt.

Oldenburg, den 29. April 1930.

Der Präsident: *Zimmermann* Der Schriftführer: *Brotschko*

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 31. Januar d. J. über die nach § 89 der oldenburgischen Verfassung vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse, der Landeskasse, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Rechnungsjahr 1928. (Anlage 12.)

Zu den Überschreitungen:

a) der Zentralkasse:	268 150,86	RM,
b) der Landeskasse:		
bei Abschnitt I	157 768,48	„
" " II	414 810,12	„
" " IV	15 867,02	„
" " V	248 905,40	„
" " VI	367 911,32	„
" " VII	269 280,35	„
" " VIII	744 658,42	„
" " IX	46 052,21	„

erteilt der Landtag seine Genehmigung.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Der Präsident: *Zimmermann* Der Schriftführer: *Brotschko*

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 1. Februar d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergeetze für das Rechnungsjahr 1930 und über die Änderung dieser Gesetze (Anlage 13).

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Der Präsident: *Zimmermann* Der Schriftführer: *Brotschko*

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 1. Februar d. J., betr. Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Forstrechnungsjahr 1928/29. (Anlage 14.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 14. März 1930.

Der Präsident: *Zimmermann* Der Schriftführer: *Brotschko*

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 1. Februar d. J., betr. Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Lübeck im Forstbetriebsjahre 1928/29. (Anlage 15.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 21. Febr. 1930.

Der Präsident: *Zimmermann* Der Schriftführer: *Brotschko*

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 1. Februar d. J., betr. Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Birkenfeld im Forstbetriebsjahre 1928/29. (Anlage 16.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 14. März 1930.

Der Präsident: *Zimmermann* Der Schriftführer: *Brotschko*

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Februar d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer. (Anlage 17.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Der Präsident: *Zimmermann* Der Schriftführer: *Brotschko*

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. Februar d. J., betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1. April 1930/31. (Anlage 18.)

Der Landtag hat von der Vorlage Kenntnis genommen und beschlossen, die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen zu bewilligen.

Oldenburg, den 14. März 1930.

Der Präsident: *Zimmermann* Der Schriftführer: *Brotschko*

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 8. Februar d. J., betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1930/31. (Anlage 19.)



Der Landtag hat beschlossen:

- I. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln
- | | |
|---|-----------|
| 1. für Neuaufforstungen | 37 000 RM |
| 2. für ein Schöpfwerk in der Kommende
Bokeloch | 3 000 " |
| 3. für Verbesserungen auf der Bullen-
plate | 10 000 " |
| 4. für Verbesserungen auf der Tegeler-
plate | 1 000 " |

und die weiter verfügbaren Mittel

- a) für Erwerbung neuer Staatsgüter,
b) für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Ab-
rundung der Staatsforsten,
c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die
dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke ver-
sprechen,
zu bewilligen.

II. Das Rechnungsergebnis für 1928 erklärt der Landtag
durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Oldenburg, den 14. März 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 8. Fe-
bruar d. J. über die von der Buchhalterei des Finanzbüros
aufgestellte und durch Erläuterungen ergänzte Nachweisung
der Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Siedlungsamts
für 1928 nebst Nachweisung der Kaufgelder und der Erlöse
für Grundstücke. (Anlage 20.)

Der Landtag genehmigt nachträglich die Überschreitun-
gen bei der Kasse des Siedlungsamts in Höhe von
163 794,47 RM und erklärt damit die Anlage 20 für erledigt.

Oldenburg, den 29. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 11. Fe-
bruar d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Frei-
staat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli
1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes. (An-
lage 21.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit der An-
derung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß die
Ziffer 1 des Artikels II abgelehnt wird.

Der Absatz 3 des § 10 des Ausführungsgesetzes zum
Finanzausgleichsgesetz vom 8. Juli 1929 wird gestrichen.

Im § 11 des genannten Gesetzes wird in der 1. Zeile
„§ 2 Absatz 3“ gestrichen und dem § folgender Satz nach-
gefügt:

„Auf Beschlüsse nach § 2 Absatz 3 finden diese Vor-
schriften keine Anwendung.“

Im § 20a Ib des Gesetzes wird in der zweiten Zeile
die Zahl „1929“ durch die Zahl „1930“ ersetzt.

Dem § 20c des Gesetzes wird folgender Absatz nach-
gefügt:

„Ein aus dem Rechnungsjahr 1929 etwa verblei-
bender Rest des Ausgleichsstocks ist im Landesteil Lübeck
nach dem Verhältnis der Heranziehung der Einkommen-,
Körperschafts- und Umsatzsteuer zu dem Ausgleichsstock zu

zerlegen und an die Gemeinden und Gemeindeverbände
nach den für den Gemeindeanteil an diesen Steuern gel-
tenden Verteilungsschlüsseln zu verteilen. Jedoch erhält der
Landesverband Lübeck aus dem Restbestand den Betrag,
um den sein Anteil an der Umsatzsteuer im Rechnungs-
jahr 1929 für den Ausgleichsstock gekürzt worden ist, zu-
rückstattet. Die Gemeinde Rensfeld erhält auf Antrag
aus dem Rest des Ausgleichsstocks ein zinsloses Darlehen
in Höhe des rechnungsmäßigen Fehlbetrages der Gemeinde
aus dem Rechnungsjahr 1928 in Höhe von 25 000 RM;
die Rückzahlungstermine bestimmt die Regierung, die zu-
rückgezählten Beträge sind wie Einkommen- und Körper-
schaftssteuern an die Gemeinde zu verteilen. Voraussetzung
für die Gewährung des Darlehens ist, daß die Bestimmun-
gen des § 20b dieses Gesetzes zur Anwendung kommen.

Im Landesteil Birkenfeld bleibt die Verteilung eines
Restes des Ausgleichsstocks aus dem Rechnungsjahr 1929
an die Gemeinden und Gemeindeverbände späterer gesetz-
licher Bestimmung vorbehalten.“

Das Staatsministerium wird ersucht, darauf zu achten,
daß nicht in den Gemeinden für die Instandhaltung der
Straßen und Wege erhobene Steuern zu anderen Zwecken
verwandt werden.

Das Staatsministerium wolle zur Beratung des nächst-
jährigen Finanzausgleichs eine Gegenüberstellung hergeben,
aus der möglichst für eine größere Anzahl deutscher Länder,
z. B. Preußen, Bayern, Mecklenburg, Hessen, Braunschweig
und Oldenburg, zu ersehen sind

- a) die Besteuerungsgrundlagen und Steuertarife für die
Hebung der Realsteuern (Grund- und Gebäudesteuern und
Gewerbesteuern), dazu der Wegesteuern und Wegeum-
lagen, ferner der Hauszinssteuer (einschließlich der wesent-
lichen Befreiungsvorschriften und Sonderbestimmungen
der Hauszinssteuergesetze),
b) die Höhe der gemeindlichen Zuschläge zu den einzelnen
unter a genannten Staatssteuern,
c) das Verhältnis in der Unterverteilung der Rücküber-
weisungssteuern zwischen den Ländern und Gemeinden bei
der Einkommen- und Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer
und Kraftfahrzeugsteuer,
d) die Verteilung der Mehrüberweisungen gemäß § 35 des
Reichsfinanzausgleichsgesetzes bei den genannten Ländern
zwischen Land und Gemeinden,
e) weitere geeignet scheinende vergleichsmäßige Unterlagen
für die Steueraufbringung und -verteilung.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Fe-
bruar d. J. teilt der Landtag mit, daß er zu Mitgliedern der
Rentenfeststellungskommission den
Zeller Gerhard Götting in Bethen und
Bahnhofsvorsteher Heinrich Kaper in Schwei
und zu deren Stellvertreter den
Landwirt Heinrich Ripken in Oberlethe und den
Landwirt Diedrich Ulken in Westerstede
wiedergewählt hat.

Oldenburg, den 14. März 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Brojckfo.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Februar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betr. die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1929. (Anlage 23.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß die Zahl „1940“ durch die Zahl „1935“ ersetzt wird.

Das Staatsministerium wolle prüfen, ob es nicht zweckmäßig erscheint, ganz allgemein die einseitige Ablösung der Reallasten, soweit es sich um geringfügige Jahresleistungen handelt, zu ermöglichen.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 18. Februar d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Aufwertung des auf Grund des § 5 des Vertrages vom 13. April 1854 an die Grafen Bentinck zu zahlenden Geldbetrages. (Anlage 24.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 21. Februar 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Februar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1930. (Hauszinssteuergesetz.) (Anlage 25.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgender Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Dem § 29 Abs. 1 des Gesetzes wird als Satz 2 hinzugefügt:

„Dabei sollen insbesondere auch die Fälle des Leerstehens von Mieträumen (Wohn- und gewerblichen Räumen) Berücksichtigung finden, wenn die gesamten Verhältnisse des Eigentümers eine Ermäßigung oder einen Erlass rechtfertigen.“

Oldenburg, den 2. Juni 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Februar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaus im Rechnungsjahr 1930. (Anlage 26.)

Der Landtag hat diese Vorlage durch folgende Vorlage ersetzt:

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Förderung des Wohnungsbaus.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

- I. Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Förderung der Neubautätigkeit für Klein- und Kleinstwohnungen, Siedlerwohnungen und Wohnungen für kinderreiche Familien für von der Staatlichen Kreditanstalt, von öffentlichen oder privaten Banken oder sonstigen Personen auf zweistellige Hypotheken gegebene Baudarlehen die Bürgschaft bis zur Höhe von 5000 Goldmark für die Wohnung und bis zu einem Gesamtbetrage von 1 Million Goldmark im Rechnungsjahre 1930 zu übernehmen, sowie zur Senkung der Zinsen bis auf 5% Zinszuschüsse, jedoch im Einzelfalle nicht mehr als 3% zu gewähren. Dabei ist die Bedingung zu stellen, daß die Gemeinde und der Amtsverband sich an der Bürgschaftsübernahme beteiligt und auch die Hälfte der Zinszuschüsse trägt. Die Zinszuschüsse sollen jedoch nur so lange gewährt werden, wie die Mieten für Alt- und Neuwohnungen nicht ausgeglichen sind.
- II. Für die nach den Reichsbestimmungen zinslos zu gewährenden Landarbeiter- und Siedlerwohnungs-Baudarlehen trägt das Land allein die Bürgschaftsgefahr wie auch den Zinszuschuß ohne Beteiligung der Gemeinden.
- III. Sollte sich später herausstellen, daß auf solche Weise die Förderung der Neubautätigkeit nicht oder nicht in vollem erforderlichen Umfang bewerkstelligt werden kann, so wird das Staatsministerium ermächtigt, mit Bauliebhabern für den Bau von Wohnungen der zu I und II bezeichneten Art Verträge auf Baudarlehen insgesamt bis zur Höhe des fehlenden Betrages abzuschließen und darauf Abschlagszahlungen zu geben, soweit Mittel aus Kapitel 6 (Ausgaben des außerordentlichen Voranschlags) vorhanden sind. Über die Art und Weise der Aufbringung der Mittel wird der Landtag im Herbst dieses Jahres Beschluß fassen.
- IV. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der sozialen Fürsorge, wobei die bisherigen Bedingungen für die Vergabung von Baudarlehen zugrunde zu legen sind und darauf hinzuwirken ist, daß die Gemeinden (Amtsverbände) sich in gleichem Umfang wie das Land an der Bereitstellung der Mittel für den Wohnungsbau beteiligen.

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 1. März d. J. über den Entwurf eines Fischereigesetzes für den Landesteil Lüneburg. (Anlage 28.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß der Absatz 2 des § 12 folgende Fassung erhält:

„Für die Fischereikarte ist eine Gebühr von 3 *RM* zu entrichten. Für den Fischfang mit der Handangel beträgt sie allgemein nur 1 *RM*. Die Gebühren fließen in die Landeskasse.“

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922. (Anlage 29.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 29. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 13. März d. J. (Anlage 32.)

Zum Mitglied des Oberverwaltungsgerichts hat der Landtag den Kaufmann J. Müller in Brake und zu dessen beiden Stellvertretern den Zeller Aberdam in Stufenborg und den Kassenbeamten Hoopis in Oldenburg wiedergewählt.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 17. März d. J. (Anlage 34.)

Die Übersichten über den Bedarf an Stellen für planmäßige und nicht planmäßige Beamte für das Rechnungsjahr 1930 (Stellenübersicht) genehmigt der Landtag mit folgenden Änderungen:

I. Zentralkasse.

Zu Kap. 8 Tit. 1 und 2 (Statistisches Landesamt):

Der Landtag lehnt die planmäßige Stelle für den Kanzlisten (A 9) ab und stellt die nicht planmäßige Stelle wieder ein.

II. Landesteil Oldenburg.

Zu Kap. I, Tit. 1 und 2 (Staatsministerium):

Der Landtag lehnt die planmäßige Stelle des Kassenassistenten (A 8) ab und stellt die nichtplanmäßige Stelle wieder her.

Der Landtag stellt die nichtplanmäßige Stelle des Regierungsassistenten (A 8) wieder her.

Bei „Regierungsekretäre“ (A 6) ist in Spalte 5 die zugelegte Stelle zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 1 wieder einzustellen.

Bei „Kassenobersekretäre“ (4b) ist in Spalte 5 die zugelegte Stelle zu streichen, in Spalte 6 die Zahl 1 einzustellen, in Spalte 9 die Zahl „— 2“ in „— 1“ zu ändern und in Spalte 10 auch die Zahl 1 einzustellen.

Bei „Hauptkassenrendant“ (4b) ist in Spalte 5 „— 1“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 1 einzustellen; bei „Ministerialinspektoren“ (4b) ist in Spalte 5 „— 2“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 13 einzustellen und bei „Ministerialoberinspektoren“ (4b) sind in Spalte 5 die zugelegten 3 Stellen zu streichen sowie in Spalte 6 die Zahl 9 wiederherzustellen.

Zu Kap. II, 2 Tit. 1 und 2 (Polizeidirektion):

Der Landtag lehnt die planmäßige Stelle des Regierungsassistenten (A 8) ab und stellt die nichtplanmäßige Stelle wieder her:

Bei „Regierungsoberinspektor“ (4b) ist in Spalte 5 „— 1“ zu streichen, in Spalte 6 die Zahl 1 wieder einzustellen und die Stelle des Regierungsamtmanns (A 3a) zu streichen.

Zu Kap. II, 5 Tit. 1 und 2 (Ämter):

Bei „Kanzlisten“ (A 9) sind in Spalte 5 die Zahlen „+ 3“ und „— 3“ und in Spalte 9 „— 3“ zu streichen sowie in Spalte 10 die Zahl 3 einzustellen und bei „Regierungsassistenten“ (A 8) sind die 3 Stellen zu streichen.

Bei „Regierungsobersekretäre“, „Regierungsinspektoren“ (4b) ist in Spalte 5 „+ 4“ und in Spalte 9 „— 4“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 32 und in Spalte 10 die Zahl 12 einzustellen.

Zu Kap. II, 11 Tit. 1 (Weg- und Wasserbauämter):

Bei „Registaturassistent“ (A 8) ist in Spalte 5 die Zahl „— 1“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 1 wieder einzustellen und bei „Registatoren“ (A 6) ist in Spalte 5 die Zahl „+ 1“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 1 einzustellen.

Bei „Wegemeister“ (A 5) ist in Spalte 5 die Zahl „— 2“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 8 wieder einzustellen und bei „Bauführer“ (4b) sind die eingestellten zwei Stellen zu streichen.

Zu Kap. VI, 2 Tit. 1 und 2 (Landgericht):

Bei „Justizassistenten“ (A 8) sind in Spalte 5 die Zahl „+ 2“ und „— 1“ und in Spalte 9 die Zahl „— 2“ zu streichen, und in Spalte 6 ist die Zahl 2 und in Spalte 10 ebenfalls die Zahl 2 wieder einzustellen und bei „Justizsekretär“ (A 6) in Spalte 5 die Zahl „+ 1“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 1 wieder einzustellen.

Zu Kap. VI, 4 Tit. 1 und 2 (Amtsgerichte):

Bei „Justizoberwachmeister“ (10b) ist in Spalte 5 die Zahl 3 zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 11 wieder einzustellen.

Bei „Kanzlisten“ (A 9) sind in Spalte 5 die Zahlen „+ 2“ und „— 5“ und in Spalte 9 die Zahl „— 2“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 8 und in Spalte 10 die Zahl 2 wieder einzustellen.

Bei „Justizassistenten“ (A 8) sind in Spalte 5 die Zahlen „+ 1“, „+ 5“ und „— 9“ und in Spalte 9 die Zahl „— 1“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 19 und in Spalte 10 die Zahl 1 wieder einzustellen.

Die 3 eingesetzten Stellen für „Gerichtsvollzieherassistenten“ (A 8) sind zu streichen.

Bei „Justizsekretäre“ (A 6) ist in Spalte 5 die Zahl „+ 9“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 11 einzustellen.

Bei „Amtsgerichtsräten“ (A 2a) ist in Spalte 6 die Zahl 24 einzustellen und in Spalte 5 die Zahl „+ 2“ zu streichen.

Zu Kap. VI, 5 Tit. 1 (Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Vechta):

Bei „Kassenassistenten“ (A 8) ist in Spalte 5 die Zahl „— 1“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 1 einzustellen und die Stelle des „Kassensekretärs“ (A 6) zu streichen.

Zu Kap. VII, 2 Tit. 1a (Ev. Oberschulkollegium):

Bei „Regierungsinspektoren“ (4b) ist in Spalte 5 die Zahl „— 1“ zu streichen, in Spalte 6 die Zahl 3 wieder einzustellen und die Stelle des „Regierungsoberinspektors“ (4b) zu streichen.

Zu Kap. VII, 3 Tit. 1a 2 (Realgymnasium in Oldenburg):

Bei „Lehrer“ in Mittelschullehrerstelle (4a) ist in Spalte 5 die Zahl „— 1“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 1 einzustellen.



Bei „Studienräte“ (A 2a) ist in Spalte 5 die Zahl „+ 1“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 15 wieder einzustellen.

Zu Kap. VII, 3 Tit. 1b 1 (Gymnasium in Bechta):

Bei „Obermusiklehrer“ (A 3b) ist in Spalte 5 die Zahl „— 1“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 1 einzusetzen.

Bei „Studienräte“ (A 2a) ist in Spalte 6 die Zahl 14 wieder einzustellen und in Spalte 5 die Zahl „+ 1“ zu streichen.

Zu Kap. VIII, 1 Tit. 1 (Amtskassen):

Bei „Kassenassistent“ (A 8) ist die eingestellte planmäßige Stelle zu streichen und die nichtplanmäßige Stelle wiederherzustellen.

Zu Kap. VIII, 6 Tit. 1 (Hochbauwesen):

Bei „Registrierungsassistent“ (A 8) ist in Spalte 5 die Zahl „— 1“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 1 wieder einzustellen.

Bei „Registrierern“ (A 6) ist in Spalte 5 die Zahl „+ 1“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 1 wieder einzustellen.

Zu Kap. VIII, 8 Tit. 1 (Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen):

Bei „Regierungsassistent“ (A 8) ist in Spalte 5 die Zahl „— 1“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 1 wieder einzustellen.

Die Stelle des „Regierungssekretärs“ (A 6) ist zu streichen.

III. Landesteil Lübeck.

Zu Kap. II, 1 Tit. 1 und 2 (Regierung in Gutin):

Bei „Regierungsassistenten“ (A 8) sind die eingestellten zwei planmäßigen Stellen zu streichen und die zwei nichtplanmäßigen Stellen wiederherzustellen.

Zu Kap. V, 2 Tit. 1 und 2 (Amtsgerichte):

Bei „Justizassistenten“ (A 8) ist in Spalte 5 die Zahl „+ 2“ und in Spalte 9 die Zahl „— 2“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 2 und in Spalte 10 ebenfalls die Zahl 2 wieder einzustellen.

IV. Landesteil Birkenfeld.

Zu Kap. II, 1 Tit. 1 und 2 (Regierung in Birkenfeld):

Bei „Kanzlisten“ (A 9) ist in Spalte 5 die Zahl „+ 2“ und in Spalte 9 die Zahl „— 2“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 1 und in Spalte 10 die Zahl 2 einzustellen.

Bei „Regierungsassistenten“ (A 8) ist die eingestellte planmäßige Stelle zu streichen und die nichtplanmäßige Stelle wiederherzustellen.

Zu Kap. II, 2 Tit. 1 und 2 (Bürgermeistereien):

Bei „Regierungsassistenten“ (A 8) ist in Zeile 5 die Zahlen „+ 2“ und „— 1“ und in Spalte 9 die Zahl „— 2“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 2 und in Spalte 10 ebenfalls die Zahl 2 wieder einzustellen.

Die neu eingestellte Stelle des „Regierungssekretärs“ (A 6) ist zu streichen.

Zu Kap. V, 2 Tit. 1 und 2 (Amtsgerichte):

Bei „Kanzlisten“ (A 9) ist in Spalte 5 anstatt „— 2“ „— 1“ und in Spalte 6 die Zahl 2 einzustellen.

Bei „Justizassistenten“ (A 8) sind in Spalte 5 die Zahlen „+ 1“ und „— 2“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 4 einzustellen.

Bei „Justizsekretäre“ (A 6) ist in Spalte 5 die Zahl „+ 2“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 3 wiederherzustellen.

Bei „Amtsgerichtsräten“ (A 2a) ist in Spalte 6 die Zahl 4 wiederherzustellen und in Spalte 5 die Zahl „+ 1“ zu streichen.

Zu Kap. VII, 7 Tit. 1 (Katasterwesen):

Bei „Katasterassistent“ (A 8) ist in Spalte 5 die Zahl „— 1“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 1 einzustellen.

Bei „Katastersekretäre“ (A 6) ist in Spalte 5 die Zahl „+ 1“ zu streichen und in Spalte 6 die Zahl 2 wieder einzustellen.

Die Anmerkung hat der Landtag angenommen.

Der Landtag ersucht die Regierung vor einer endgültigen Neubefetzung der Stelle des Landtagsdirektors dem Landtage eine Vorlage auf Änderung des Besoldungsgesetzes vorzulegen, in dem die Bezüge des Landtagsdirektors neu festgesetzt werden.

Die Staatsregierung wird ersucht, eine Stellungnahme der Reichsregierung zum Artikel 129 der Reichsverfassung herbeizuführen, ob der Begriff der wohlervorbenen Rechte der Beamten so weit auszulegen ist, daß Länder und Gemeinden keine Möglichkeiten haben, die einmal festgesetzten Beamtengehälter senken zu können.

Die Staatsregierung wird ersucht, zu veranlassen, dem Landtage eine Vorlage zu unterbreiten, daß die Festsetzung aller Ausgaben für Gehälter der ungebundenen Besoldung durch den Landtag unterliegt.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Der Präsident:

Zimmermann.

Der Schriftführer:

Brotschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 18. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 4. April 1911 und den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911. (Anlage 35.)

Diesen Gesetzentwürfen erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

A. Dem Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird folgender Paragraph 41a eingefügt:

§ 41a.

Anordnungen nach § 28 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 finden nur unter den Voraussetzungen statt, daß die Schülerzahl einer Klasse in der Regel 50 nicht überschreiten, kein gefährlicher und in der Regel über 3 km hinausgehender Schulweg entstehen und die Gesundheit der Kinder nicht durch Überfüllung der verfügbaren Klassenräume gefährdet werden darf.

B. Dem Schulgesetz für das Fürstentum Lübeck vom 4. April 1911 wird folgender Paragraph 36a eingefügt:

§ 36a.

Anordnungen nach § 23 Abs. 4, § 28 Abs. 2, § 35 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 finden nur unter den Voraussetzungen statt, daß die Schülerzahl einer Klasse in der Regel 50 nicht überschreiten, kein gefährlicher und in der Regel über 3 km hinausgehender Schulweg entstehen und die Gesundheit der Kinder nicht durch Überfüllung der verfügbaren Klassenräume gefährdet werden darf.

C. Dem Schulgesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. Februar 1911 wird folgender Paragraph 35a eingefügt:

§ 35a.

Anordnungen nach § 22 Abs. 4, § 27 Abs. 2, § 34 Abs. 3 und § 35 Abs. 2 finden nur unter den Voraussetzungen statt, daß die Schülerzahl einer Klasse in der Regel 50 nicht überschreiten, kein gefährlicher und in der Regel über 3 km hinausgehender Schulweg entstehen und die Gesundheit der Kinder nicht durch Überfüllung der verfügbaren Klassenräume gefährdet werden darf.

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. dem Landtage über die Auswirkungen der nach der Vorlage 35 beschlossenen Gesetzesänderungen bis zum 31. März 1932 zu berichten;
2. zu prüfen, in welcher Weise das staatliche und kommunale höhere Schulwesen verbilligt werden kann;
3. der nächsten ordentlichen Versammlung des Landtags das Prüfungsergebnis mitzuteilen und die gegebenenfalls erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zu beantragen.

Oldenburg, den 2. Juni 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
 Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 18. März d. J., betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalientasse des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1. April 1930/31. (Anlage 36.)

Der Landtag hat beschlossen,

1. die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel
 - a) zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Justenparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,
 - b) zu Landerwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien,
 - c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen,
 zu bewilligen und
2. das Rechnungsergebnis für 1928 durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
 Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1900, betr. die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz). (Anlage 38.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
 Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 1. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Enteignungsgesetzes vom 11. April 1899. (Anlage 39.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
 Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. April d. J. (Anlage 40.)

Der Landtag erteilt zu den vorgekommenen Überschreitungen der Landesstellenrechnungen des Landesteils Birkenfeld, und zwar

1. für das Rechnungsjahr 1924 im Gesamtbetrage von 298 176,70 RM und
 2. für das Rechnungsjahr 1925 im Gesamtbetrage von 329 573,— RM
- nachträglich seine Genehmigung.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
 Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899. (Anlage 41.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 13. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
 Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck zur Ausführung der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899. (Anlage 42.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 13. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
 Z i m m e r m a n n. B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld zur Ausführung der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899. (Anlage 43.)



Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 13. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. April d. J. (Anlage 45.)

Der Landtag hat von den Geschäftsberichten der Staatlichen Kreditanstalt und der Landessparkasse für 1929 Kenntnis genommen und die Vorlage für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 14. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. April d. J. (Anlage 46.)

Der Landtag erteilt der Aufnahme eines Meliorationskredites von zusammen 49 600 RM seine Zustimmung.

Oldenburg, den 14. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 28. April d. J. (Anlage 47.)

Der Landtag stimmt dem Erwerb der in der Mutterrolle der Stadtgemeinde Nordenham unter Artikel 142 und 189 eingetragenen, an der Ecke der Bahnhof- und Friedrich-Ebert-Straße gelegenen, zusammen etwa 950 qm großen Grundstücke oder des größeren von diesen beiden, etwa 500 qm großen bebauten Grundstücks für die Butjadinger Sparkasse Nordenham, Zweigstelle der Landessparkasse zu Oldenburg, zu.

Oldenburg, den 14. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 29. April d. J., betr. die Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden des Landesteils Birkenfeld. (Anlage 48.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 23. August 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. i. B. Tesenfiß.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 30. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Aufwertung gewisser dem Landesteil Oldenburg obliegender privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Verpflichtungen. (Anlage 49.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Dabei wird bemerkt, daß der Tag der Abstimmung jedesmal spätestens am fünften Tage vorher angekündigt worden ist und daß dem Gesetz mehr als zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten des Landtages zugestimmt haben.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 2. Mai d. J. über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg. (Anlage 50.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Mai d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. Vereinigung der Landgemeinden Tiefenstein mit der Stadtgemeinde Idar. (Anlage 51.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 2. Juli 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 6. Mai d. J., betr. Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg zur Regelung der Lotterieverhältnisse. (Anlage 52.)

Der Landtag erklärt sich mit dem Abschluß eines Staatsvertrages mit Preußen in der in der Anlage 52 vorgesehenen Fassung einverstanden.

Oldenburg, den 2. Juni 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Mai 1930. (Anlage 53.)

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er zum Mitgliede der Rentensfeststellungskommission den Landwirt Heinrich Rippen in Oberlethe und zu dessen Stellvertreter den Landwirt Johann Abdicks in Oldenbrot für die restliche Dienstzeit gewählt hat.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.



An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 14. Mai d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes, betr. Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924. (Anlage 54.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Der Artikel 2 wird mit folgender Änderung angenommen:

„Der § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums vom 4. Juli 1919, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Jahresgehalt von 18 000 RM. Daneben beziehen sie den Wohnungsgeldzuschuß und die Kinderzuschläge nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.“

Im Artikel 3, § 3 Absatz 1 wird dem Worte „Bestimmungen“ nachgefügt:

„Wird ein im Dienst befindlicher Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so wird er mit dem Tage seiner Wahl kraft Gesetzes mit Wartegeld zur Disposition gestellt. Das Wartegeld beträgt 80 v. H. des Dienst Einkommens, das der Staatsminister nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 in der Besoldungsgruppe, der er vor Eintritt in das Staatsministerium angehört hat, als Höchsteinkommen erreicht hat oder hätte erreichen können, mindestens aber 6000 RM jährlich. Wird ein zur Disposition gestellter Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so beträgt sein Wartegeld 80 v. H. des Ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens, das der Berechnung seines bisherigen Wartegeldes zugrunde gelegt war, mindestens aber 6000 RM jährlich. Das Wartegeld ruht während der Zeit, für die der Staatsminister Amtsbezüge erhält. Wird ein Staatsminister in den Ruhestand versetzt, so erhält er ein Ruhegehalt in Höhe des ihm zustehenden Wartegeldes.“

Dem § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1919 wird als Schlußabsatz hinzugefügt:

„Aus besonderen Gründen kann der Landtag für den ausscheidenden Minister ein Ruhegehalt festsetzen.“

Artikel 4 wird in folgender Fassung angenommen:

„Für Staatsminister, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amte geschieden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die bisherigen Versorgungsbezüge weiter.

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Staatsminister und ihre Hinterbliebenen gelten sie nur dann, wenn diese Staatsminister spätestens in dem auf die Entlassung folgenden Kalendermonat die Versorgung nach der bisherigen Bestimmung statt nach diesem Gesetze bei dem Staatsministerium ausdrücklich beantragen.“

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

Der Präsident: Z i m m e r m a n n. Der Schriftführer: B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 30. Mai d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen. (Anlage 55.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß der im § 2c (Anleihen für den Landesteil Lübeck) eingestellte Betrag von 1 359 000 RM um 50 000 RM auf 1 409 000 RM erhöht wird.

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

Der Präsident: Z i m m e r m a n n. Der Schriftführer: B r o s c h k o.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 2. Juni d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. die Erhebung einer Landesverwaltungslostenabgabe. (Anlage 56.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

Der Präsident: Z i m m e r m a n n. Der Schriftführer: B r o s c h k o.

An Herrn Rechtsanwalt Johann-Heinrich Böhmer, Eutin.

Auf das Schreiben vom 23. September v. J. wird mitgeteilt, daß der Landtag beschlossen hat, dem Antrage auf Genehmigung der Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Broschko in Eutin nicht stattzugeben.

Oldenburg, den 24. Februar 1930.

Der Präsident: Z i m m e r m a n n. Der Schriftführer: J. B.: T e s e n s i t z.

An den Herrn Oberstaatsanwalt in Oldenburg.

Zu dem Antrage des Herrn Oberstaatsanwaltes vom 1. Mai d. J. — I Nr. 300/1930 —, betr. Erteilung der Ge-

nehmigung zur Untersuchung gegen den Landtagsabgeordneten Köver wegen Beleidigung der Schutzpolizei, hat der Vertrauensmänner-Ausschuß des Landtages in der Sitzung vom 15. Mai d. J. Stellung genommen und beschlossen, dem Antrag auf Genehmigung der Strafverfolgung des Abgeordneten Köver nicht stattzugeben.

Diesen Antrag hat der Landtag in seiner heutigen Sitzung angenommen.

Die Akten erfolgen anbei zurück.

Oldenburg, den 23. Mai 1930.

Der Präsident: Z i m m e r m a n n. Der Schriftführer: B r o s c h k o.

b) In Veranlassung von selbständigen Anträgen der Abgeordneten.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den anliegenden selbständigen Antrag der Abgeordneten Wempe, Brendebach, Sante, Meyer-Holte, Eckholt, Göhrs, Dr. Schulte, Themann und Rohr, betr. Wegfall der Rentenbankzinsen zum 1. April 1930, angenommen hat.

Oldenburg, den 18. März 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den anliegenden dringlichen selbständigen Antrag der Abgeordneten Meyer-Holte, Themann und Brendebach, betr. Roggen-Gerstenfütterung, angenommen hat.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge eines von dem Abgeordneten Dohm gestellten selbständigen Antrages hat der Landtag in seiner heutigen Sitzung diesen Antrag in folgender Fassung ersezt und angenommen:

„Das Staatsministerium wird ersucht, den Vorgängen in dem Landesteil Lübeck die größte Aufmerksamkeit zu schenken und dafür zu sorgen, daß die Finanzen des Landes teils in Ordnung bleiben, ohne daß die Realsteuern erhöht werden.“

Oldenburg, den 1. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird der anliegende selbständige Antrag des Abgeordneten Lehmkuhl, betr. Einschränkung der Lateinschrift in den Schulen, mit der Maßgabe, im Sinne der im Ausschuß II abgegebenen Regierungserklärung zu verfahren, überwiesen.

Oldenburg, den 14. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge des selbständigen Antrages des Abgeordneten Addicks, betr. die am 1. Januar 1930 erfolgte Erhöhung des Geldwertes der Naturalbezüge in der Sozialversicherung, nachstehenden Antrag angenommen hat:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, das Oberversicherungsamt zu veranlassen, durch die Versicherungsämter eine nochmalige Prüfung darüber

herbeizuführen, ob auf Grund der Ortspreise eine Wert-erhöhung der Sachbezüge gerechtfertigt war.“

Oldenburg, den 23. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Der Staatsregierung wird der anliegende selbständige Antrag des Abgeordneten Krause, betr. die Errichtung einer Ruhe- und Hinterbliebenenversorgungskasse für die staatlichen Arbeiter und Angestellten, zur Prüfung mit der Maßgabe überwiesen, dem nächstjährigen Landtage von dem Ergebnis dieser Prüfung Mitteilung zu machen und gegebenenfalls eine Vorlage zugehen zu lassen.

Oldenburg, den 23. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Rohr, betr. Saargängerunterstützung, in seiner heutigen Sitzung angenommen hat.

Oldenburg, den 23. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird der anliegende Antrag der Abgeordneten Dr. Schulte und Meyer-Holte, betr. Verteilung des verbilligten Mais an die Geflügelhalter, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juni 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird der anliegende Antrag des Abgeordneten Frerichs, betr. Raumverhältnisse bei der evangelischen Volksschule in Bockta, als Material überwiesen.

Die Staatsregierung wird ersucht, vor der Ausführung der baulichen Änderungen bei der evangelischen Volksschule in Bockta zu prüfen, ob die Schaffung eines dritten Klassenraumes zu erfolgen habe.

Oldenburg, den 2. Juni 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Brendebach, betr. Eierzoll, in folgender Fassung angenommen hat:

„Das Staatsministerium wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Bindungen des Eier-



An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Gerd Dost, Sedelsberg, betr. Unterstützung für die Ausbildung seines Sohnes, wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine e. B. im Landesteil Lüneburg, betr. Wohnungszwangswirtschaft, als Material überwiesen.

Die Regierung wird ersucht, die Zwangswirtschaft in den drei Landesteilen nach gleichen Grundsätzen und Gesichtspunkten zu lockern, soweit die Verhältnisse dies gestatten.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Peter Sedy, betr. Aufhebung seiner Ausweisung aus dem Freistaat Oldenburg, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe der Theatergemeinschaft der Beamtenverbände in Oldenburg, betr. Herbeiführung einer anderen Zusammensetzung des Theaterausschusses, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 16. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge der anliegenden Eingabe der Theatergemeinde Oldenburg des Bühnenvolksbundes e. B. um Zulassung eines Vertreters in den Theaterausschuß den nachstehenden Antrag angenommen hat:

„Die Staatsregierung wolle bemüht sein, daß dem Wunsche des Bühnenvolksbundes bei der Neubildung des Theaterausschusses entsprochen werde.“

Oldenburg, den 16. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Stadtmagistrats Varel, betr. Übernahme der Oberrealschule auf den Staat, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 16. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er der Staatsregierung die Genehmigung erteilt, die aus der Vermietung des Gebäudes Bremer Straße 21 einkommenden Beträge für die Instandsetzung desselben zu verwenden.

Oldenburg, den 16. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Verbandes der Polizeibeamten der Ordnungspolizei Oldenburg e. B. mit folgendem Ersuchen übersandt:

„Die Regierung möge prüfen, ob den in der Eingabe erwähnten Beamten für die erstmalige Beschaffung von Dienstkleidung eine Beihilfe gewährt werden kann.“

Oldenburg, den 29. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe der Siedler in Methenerfeld um Hilfsmaßnahmen zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 29. April 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung infolge einer Eingabe des Deutschen Republikanischen Lehrerbundes, Landesverband Oldenburg, folgenden Antrag angenommen hat:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Schulaufsichtsbehörden anzuweisen, daß bei offiziellen Schulausflügen nur Reichs- und Landes- bzw. Schulflaggen mitgeführt werden dürfen, falls Flaggen gezeigt werden.“

Oldenburg, den 14. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des G. Suftebach, betr. Entlassung der weiblichen Bürogehilfen bei sämtlichen Behörden, zur Prüfung überwiesen, soweit es sich um Beschäftigung weiblicher Angestellter handelt, die nicht auf Erwerb angewiesen sind.

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Staatlichen Kreditanstalt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten dahin zu wirken, daß dies offenbare Mißverhältnis zwischen der Zahl der männlichen und weiblichen Angestellten berichtigt wird.

Oldenburg, den 23. Mai 1930.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Zimmermann. Broschko.



An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Landwirts H. Torhorst, betr. Härteausgleich für durch Maßnahmen der Domänenverwaltung erlittenen Schaden, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 23. Mai 1930.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Verbandes der Polizeibeamten der Ordnungspolizei Oldenburg e. V. wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 23. Mai 1930.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Bernh. Woldenga in Oldenburg, betr. Auszahlung einer Unterstützung, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 23. Mai 1930.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Wilh. Spanhake, Oldenburg, betr. Ermäßigung der Steuer vom bebauten Grundbesitz, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 23. Mai 1930.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe der Kraftlinie Berne—Lemwerder als Material überwiesen.

Oldenburg, den 23. Mai 1930.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Schiffer- und Kolonistenvereins in Elisabethshorn zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juni 1930.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge der Eingabe der Landesfürsorgerin Schwester Elisabeth Doellefeld, hierf., und des Frauenverbandes des Freistaats Oldenburg, betr. planmäßige Anstellung der Schwester Doellefeld als Landesfürsorgerin, nachstehendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat:

„In der dem Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 als Anlage 1 beigelegten Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten wird im Abschnitt A im Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe 5 zwischen „Eichmeister“ und „Anstaltsoberrin der Heil- und Pflegeanstalt“ eingeschoben „Landesfürsorgerin“.“

In der Übersicht über Bedarf an Stellen für 1. planmäßige, 2. nichtplanmäßige Beamte nach dem Haushalt des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1930 ist unter Kapitel V, 3 Tit. 1 Medizinalwesen einzufügen unter Abteilung und Gruppe der Besoldungsordnung in Spalte 1: A 5, in Spalte 2: Landesfürsorgerin, in Spalte 5 und 6 je die Zahl: 1.

Oldenburg, den 2. Juni 1930.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Fr. W. Rathmann zu Neudorf, betr. Erlangung eines langfristigen Darlehns, wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juni 1930.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Bundes der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten u. G., Sitz Leipzig, betr. Ausführungsbestimmungen zum Gaststättengesetz, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juni 1930.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Landwirts Gustav gr. Rebel, um Entlassung seines Sohnes Johannes aus der Laubstummennanstalt Wildeshausen, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juni 1930.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Bernhard Klümper in Barßel, betr. Personenwahlen das., wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 2. Juni 1930.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: Broschko.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz, Zweigverein Oldenburg, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 14. Juni 1930.

Der Präsident: Zimmermann. Der Schriftführer: J. W. Tesenitz.

